

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 22/4191

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	14.07.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	28.07.2022	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur Fachbereich 2 - Finanzen	ja / nein	

### **Ausbau der Windenergie; hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion**

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23.06.2022 verschiedene Fragen zum Ausbau der Windenergie gestellt, die nachfolgend beantwortet werden:

Vor Beantwortung der Einzelfragen ist Folgendes anzumerken.

Das der Anfrage zugrunde liegende Gesetz zur Erhöhung der Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land wurde erst am 07.07.2022 im Bundestag und am 08.07.2022 im Bundesrat verabschiedet. Dieses Gesetz richtet sich nicht unmittelbar an die Kommunen, sondern an die Bundesländer. Die in § 3 genannten Verpflichtungen bestehen somit für die Bundesländer. Dies ging auch deutlich aus dem erwähnten Zeitungsartikel und der dazugehörigen Überschrift hervor.

#### **1. Wie ist der zeitliche Ablauf zur Ausweisung der Flächen unter Ihrer Verantwortung als OB vorgesehen?**

In der Vorbemerkung bereits dargestellt, handelt es sich grundsätzlich um eine Verpflichtung der Länder, die in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen notwendige Flächen ausweisen müssen und dies durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich festschreiben.

In Rheinland-Pfalz ist unabhängig hiervon die Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) in Bearbeitung, das u.a. den Ausbau der Windenergie vereinfachen soll.

Es ist aber auch derzeit durchaus auch möglich, dass ein Projektierer unmittelbar in ein Genehmigungsverfahren eintritt, wie von der Energieagentur Rheinland-Pfalz in der Sitzung des Fachbereichsausschusses 4 am 24.05.2022 erklärt wurde. Ein solcher Projektierer wird in Kürze seine Überlegungen vorstellen.

## **2. Nach welchen Kriterien sollen die Flächen ausgewiesen werden?**

Im geltenden Flächennutzungsplan'99 der Stadt Lahnstein sind keine Flächen (Konzentrationszonen) für die Windenergie dargestellt. Diese wären durch ein entsprechendes Änderungsverfahren oder einen sog. Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2b BauGB) nach Prüfung der technisch-wirtschaftlichen Aspekte, wie etwa der Windhöflichkeit, der Wegeerschließung und der Netzeinspeisemöglichkeiten einzubringen. Dabei sind die Vorgaben des zuvor bereits genannten LEP IV und der Regionalplanung zu beachten. Insbesondere die Ausschlusszonen sind von Bedeutung, wie auch die vielfältigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die insbesondere den Natur- und Artenschutz sowie den Immissionsschutz betreffen.

## **3. Welche Abteilung in der Stadtverwaltung ist für entsprechende Anfragen und die Flächenausweisung zuständig?**

Für das Thema Windenergie sind verschiedene Fachbereiche zuständig.

Bei Fragen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung ist die Zuständigkeit des Fachbereichs 1 gegeben. Geht es um die Frage der Zurverfügungstellung/Verpachtung von städt. Flächen, insbesondere von Waldflächen, so ist der Fachbereich 2 zuständig.

Der Fachbereich 5 ist schließlich aktuell noch für das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen verantwortlich. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde jedoch vereinbart, dass diese Aufgabe zukünftig von den SGDen wahrgenommen werden soll.

Der Fachbereich 4 – Untere Bauaufsichtsbehörde ist als Fachbehörde im v. g. Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

## **4. In welchem politischen Gremium wird die Flächenausweisung behandelt werden?**

Endgültige Beschlüsse zur Bauleitplanung erfolgen im Stadtrat.

## **5. Ist eine öffentliche Ausschreibung der Flächen für Windenergie erforderlich?**

Vergaberechtlich ist aktuell nicht von einer Ausschreibungsverpflichtung auszugehen. Es ist jedoch im Sinne einer wirtschaftlichen Verwaltung über ein wettbewerbliches Verfahren nachzudenken.

**6. Ab wann werden die Flächen für potentielle Interessenten beplanbar sein?**

Potentielle Interessenten können bereits heute, auch ohne ausdrückliche Ausweisung bzw. Darstellung möglicher Flächen, Genehmigungen beantragen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich im Außenbereich zumindest um sogenannte teilprivilegierte Vorhaben, für die mit dem Gesetz zur Erhöhung der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land insbesondere mit dem neuen § 249 Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen geschaffen wurden.

**7. Gibt es bereits Interessenbekundungen von Windkraftplanern, die der Stadt vorliegen?**

Ja. Siehe Antwort 1.

**8. Wenn ja, welche Unterlagen liegen der Verwaltung vor?**

Der Verwaltung liegt aktuell nur eine Vorabpräsentation vor.

**9. Wie viele Anlagen und welche Flächen sind angefragt?**

Eine förmliche Anfrage ist noch nicht erfolgt. Bisher soll präsentiert werden, wo sich ein Projektierer Windenergieanlagen vorstellen kann.

**10. Wann können die Interessenten mit einer verbindlichen Auskunft rechnen?**

Wie in Antwort 1 erläutert gibt es noch keine verbindliche Anfrage und von daher kann auch nicht gesagt werden, wann eine verbindliche Auskunft erfolgen wird.

**Anlage**

Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2022

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister